

## **Satzung der Gemeinschaftsstiftung**

### **Stiftung SÜDWIND - Institut für Ökonomie und Ökumene**



#### **§ 1 Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Stiftung SÜDWIND – Institut für Ökonomie und Ökumene“.
- (2) Die Stiftung ist eine selbstständige und rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Siegburg.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2 Zweck der Stiftung**

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Beschaffung von Mitteln zur Förderung internationaler Gerechtigkeit im Sinne der Völkerverständigung, u. a. durch wissenschaftliche Untersuchungen, Publikationen, Tagungen, Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit zu weltwirtschaftlichen Themen durch eine andere Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Daneben kann die Stiftung diese Zwecke auch unmittelbar selbst verwirklichen.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Öffentlichkeitsarbeit und finanzielle Unterstützung des Südwind e. V.
- (4) Die Stiftung muss nicht alle Zwecke gleichzeitig und in gleichem Umfang verfolgen. Der Vorstand entscheidet darüber, welche Zwecke jeweils vorrangig verfolgt werden.

#### **§ 3 Gemeinnützige Tätigkeit**

- (1) Die Stiftung wird vor allem als Förderstiftung gem. § 2 Abs. 3 fungieren.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

- (3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4 Stiftungsvermögen**

- (1) Das Vermögen der Stiftung besteht bei ihrer Errichtung aus einem Barvermögen von 305.845 Euro.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten.
- (3) Das Stiftungsvermögen darf umgeschichtet werden. Gewinne aus einer Umschichtung dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet, in eine Rücklage eingestellt oder auf Beschluss des Stiftungsrates dauerhaft dem Grundstockvermögen zugeführt werden.
- (4) Das Stiftungsvermögen ist sicher und Ertrag bringend anzulegen. Dabei sind grundsätzlich solche Finanzprodukte zu bevorzugen, die in ihrer Anlageethik den Stiftungszwecken nicht widersprechen. Der Stiftungsrat kann hierzu Richtlinien beschließen.
- (5) Die Stiftung kann im Rahmen ihres Zwecks auch andere steuerbegünstigte rechtlich selbstständige oder rechtlich unselbstständige Stiftungen als Treuhänderin verwalten oder die treuhänderische Verwaltung von Stiftungsfonds übernehmen.

#### **§ 5 Vermögenserträge, Zuwendungen**

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen dürfen Rücklagen gebildet und Mittel dem Stiftungsvermögen zugeführt werden. Die Verwaltungskosten der Stiftung sind aus den Erträgen vorab zu begleichen.
- (2) Die Stiftung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Zuwendungen anzunehmen. Die Zuwendungen können in Form von Bar- und Sachwerten erfolgen. Zugewendete Sachwerte können auf Beschluss des Vorstandes veräußert werden. Zuwendungen wachsen dem Stiftungsvermögen zu, sofern sie von dem Zuwendenden dafür bestimmt wurden (Zustiftungen). Für Erbschaften und Vermächtnisse sowie die Zuwendung von Grundstücken oder Immobilien gilt dies in der Regel, wenn keine abweichende Bestimmung getroffen wurde.
- (3) Bei Zustiftungen von € 10.000 und mehr kann die Zustifterin oder der Zustifter ein konkretes satzungskonformes Projekt benennen, das aus den Erträgen dieser Zustiftung gefördert werden soll. Ist diese Förderung nicht mehr möglich, sind die Erträge für satzungsgemäße Zweck zu verwenden.

## **§ 6 Organe der Stiftung**

(1) Organe der Stiftung sind:

- a) der Vorstand und
- b) der Stiftungsrat.

Die Mitglieder der Organe dürfen nicht dem jeweils anderen Organ angehören.

(2) Die Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile aus Mitteln der Stiftung zugewendet werden. Sie haben Anspruch auf angemessenen Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen.

(3) Die Mitglieder der Stiftungsorgane haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

## **§ 7 Zusammensetzung des Vorstandes**

(1) Mitglieder des Vorstands sind die Mitglieder des Vorstands des Vereins Südwind e.V. i. S. des § 26 BGB.

(2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter.

(3) Vorstandsmitglieder können vom Vorstand des Vereins Südwind e.V. aus wichtigem Grund abberufen werden. Ihre Nachfolgerinnen oder Nachfolger werden für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds gewählt.

## **§ 8 Rechte und Pflichten des Vorstandes**

(1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Er handelt durch zwei Mitglieder gemeinsam. Die Mitglieder des Vorstands sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

(2) Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung den Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgabe ist insbesondere:

- a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung des Jahresabschlusses, soweit dies nicht Aufgabe eines Geschäftsführers ist,
- b) die Aufstellung des Wirtschaftsplanes,
- c) die Aufstellung der Jahresrechnung,
- d) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens nach Maßgabe des Wirtschaftsplanes,
- e) die Beschlussfassung im Rahmen des § 14 Abs. 1
- f) die regelmäßige Information der Stifterinnen und Stifter, Zustifterinnen und Zustifter,

- g) Öffentlichkeitsarbeit und die Gewinnung von Zustifterinnen und Zustiftern.
- (3) Der Vorstand kann sich mit Zustimmung des Stiftungsrates eine Geschäftsordnung geben.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes nehmen an den Sitzungen des Stiftungsrates beratend teil, soweit dieser nicht im Einzelfall etwas anderes beschließt.

## **§ 9 Zusammensetzung des Stiftungsrates**

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus drei bis sieben Personen. Ihm gehören an:
  - a) bis zu vier Mitglieder, die erstmals im Stiftungsgeschäft (Stiftungsurkunde), später durch die Mitgliederversammlung des Vereins Südwind e.V. benannt werden, und
  - b) bis zu drei Mitglieder, die der Stiftungsrat wählt.
- (2) Die Zahl der Mitglieder nach Buchst. § 9 Abs. 1 b) darf die Zahl der Mitglieder nach § 9 Abs. 1 a) nicht erreichen. Die Mitgliederversammlung des Vereins Südwind e.V. kann während einer Amtszeit des Stiftungsrates weitere Mitglieder nach Buchst. a) bis zur Höchstzahl von vier für die Restdauer der Amtszeit benennen.
- (3) Die Amtszeit der Stiftungsratsmitglieder nach § 9 Abs. 1 a) beträgt vier Jahre. Die Stiftungsratsmitglieder nach § 9 Abs. 1 b) werden bis zum Ende der Amtszeit der Mitglieder nach S. 1 gewählt. Die Mitglieder des Stiftungsrates bleiben bis zur Entscheidung über die Neubesetzung im Amt. Wiederwahl bzw. -benennung ist möglich. Bei vorzeitigem Ausscheiden von Stiftungsratsmitgliedern, werden die Nachfolger für den Rest der Amtszeit des Vorgängers gewählt bzw. benannt.
- (4) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter.
- (5) Die Stiftungsratsmitglieder können jederzeit von der Mitgliederversammlung des Vereins Südwind e.V. abberufen werden. Das betroffene Mitglied ist zuvor zu hören.

## **§ 10 Rechte und Pflichten des Stiftungsrates**

- (1) Der Stiftungsrat überwacht die Beachtung des Stifterwillens und die Geschäftsführung durch den Vorstand. Er entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten und berät und unterstützt den Vorstand vor allem in der Öffentlichkeitsarbeit und der Gewinnung von Zustifterinnen und Zustiftern.
- (2) Dem Stiftungsrat obliegt insbesondere:
  - a) die Genehmigung des Wirtschaftsplanes,

- b) Bestellung eines sachverständigen Prüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses;
- c) die Bestätigung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstands,
- d) die Beratung und Beschluss über Grundsätze der Geldanlage unter Beachtung der für den Südwind e. V. bestehenden Grundsätze,
- e) die Erarbeitung von Vorschlägen für die Mittelverwendung,
- f) die Bestätigung der Geschäftsordnung des Vorstandes,
- g) Unterstützung des Vorstands bei der Öffentlichkeitsarbeit und der Gewinnung von Zustifterinnen und Zustiftern,
- h) die Beschlussfassung im Rahmen der §§ 14 und 15.

(3) Der Stiftungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

### **§ 11 Geschäftsführerin oder Geschäftsführer**

(1) Der Vorstand kann eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer bestellen. Diese oder dieser führt die laufenden Geschäfte der Stiftung nach den in einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegten Richtlinien. Sie oder er ist dem Vorstand verantwortlich und an seine Weisungen gebunden. Sie oder er kann durch Vorstandsbeschluss die Rechtsstellung eines besonderen Vertreters im Sinne der §§ 86, 30 BGB erhalten. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

(2) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Vorstandes und des Stiftungsrates teil, soweit diese nicht im Einzelfall etwas anderes beschließen.

### **§ 12 Sitzungen, Beschlussfähigkeit, Beschlüsse**

- (1) Zu den Sitzungen des Vorstandes und des Stiftungsrats laden deren Vorsitzende mit einer Frist von zwei Wochen ein, indem sie Einladung und Tagesordnung den Mitgliedern des Organs schriftlich, fernschriftlich oder durch jede Form der Telekommunikation in Textform übermitteln.
- (2) Vorstand und Stiftungsrat sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sie beschließen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Über die Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen.
- (3) Umlaufbeschlüsse sind zulässig; dies gilt nicht für Beschlüsse nach den §§ 14 und 15 dieser Satzung. Umlaufbeschlüsse können schriftlich oder durch jede Form der Telekommunikation in Textform gefasst werden, wenn bei Vorstandsbeschlüssen alle Mitglieder, bei Beschlüssen des Stiftungsrates zwei Drittel der Mitglieder mit dem Verfahren einverstanden sind. Die Beschlüsse sind in die Niederschrift über die nächste Sitzung aufzunehmen.

### **§ 13 Stiftungsforum**

- (1) Das Stiftungsforum besteht aus den Stifterinnen und Stiftern, Zustifterinnen und Zustiftern.
- (2) Das Stiftungsforum soll vom Vorstand regelmäßig zu Zusammenkünften eingeladen werden.
- (3) Dem Stiftungsforum sollen der Wirtschaftsplan und der Jahresabschluss sowie der Tätigkeitsbericht des Vorstandes zur Kenntnis gegeben werden. Das Stiftungsforum kann Vorschläge zu den Förderschwerpunkten der Stiftung machen.
- (4) Der Vorstand kann zu den Zusammenkünften des Stiftungsforums auch andere Freunde und Förderer der Stiftung einladen.

### **§ 14 Satzungsänderung**

- (1) Über Satzungsänderungen, die nicht den Stiftungszweck betreffen, beschließt der Vorstand mit Zustimmung des Stiftungsrates.
- (2) Wenn aufgrund einer wesentlichen Veränderung der Verhältnisse die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint, kann der Stiftungsrat auf Vorschlag des Vorstands den Stiftungszweck ändern oder einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder. Der neue Stiftungszweck muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.

### **§ 15 Auflösung der Stiftung, Zusammenschluss mit anderen Stiftungen**

Der Stiftungsrat kann auf Vorschlag des Vorstands mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder die Auflösung der Stiftung oder den Zusammenschluss mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Stiftungen beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen und auch die nachhaltige Erfüllung eines nach § 14 Abs. 2 geänderten oder neuen Stiftungszwecks nicht in Betracht kommt. Die durch den Zusammenschluss entstehende neue Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.

### **§ 16 Vermögensanfall**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an den Verein Südwind e.V. oder dessen als gemeinnützig anerkannten Rechtsnachfolger, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 17 Unterrichtung der Stiftungsbehörde**

Die Stiftungsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr sind unaufgefordert der Jahresabschluss sowie ein Tä-

tigkeitsbericht innerhalb von zwölf Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres vorzulegen.

### **§ 18 Stellung des Finanzamts**

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Stellungnahme des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

### **§ 19 Stiftungsbehörde**

Stiftungsbehörde ist die Bezirksregierung Köln, oberste Stiftungsbehörde ist das Ministerium für Inneres und Kommunikation des Landes Nordrhein-Westfalen. Die stiftungsbehördlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten. Die Satzung tritt mit dem Tage der Zustellungsurkunde in Kraft.

Siegburg, den 1. April 2014